



Betriebsleiter nur zum Schein – Konsequenzen für die Beteiligten

Der Betriebsleiter ist nicht der Betriebsinhaber, sondern der fachlich- technische Leiter eines Betriebes und damit eine absolute Führungsperson im Betrieb.

Ein Handwerksbetrieb benötigt bei zulassungspflichtigen Handwerken die Eintragung in die Handwerksrolle (wird geführt durch die Handwerkskammer), damit die Handwerksausübung rechtlich zulässig ist.

Diese Eintragung erfolgt in der Regel, wenn ein Handwerksmeister oder Ingenieur als Betriebsinhaber oder als Betriebsleiter im Betrieb vorhanden ist, vgl. § 7 Handwerksordnung.

Verfügt der Betriebsinhaber nicht selbst über die notwendige Qualifikation für die Eintragung, kommt es vor, dass sich Personen als Betriebsleiter zum Schein gegen Entgelt anstellen lassen und damit dem Betrieb ihren Meister- oder Ingenieurtitel nur zum Schein zur Verfügung stellen, damit der Handwerksbetrieb durch Erfüllen der Eintragungsvoraussetzungen in die Handwerksrolle eingetragen wird. Tatsächlich als Betriebsleiter tätig und damit eine Tätigkeit im Betrieb ausübend sind sie in diesen Fällen nicht.

In solchen Fällen spricht man vom Scheinbetriebsleiter bzw. Scheinkonzessions-träger.

Für die Beteiligten kann dies zu folgenden Konsequenzen führen:

1. Strafrechtliche Konsequenzen

Durch das Vortäuschen eines Betriebsleitervertrages wird versucht, sich die Eintragung in der Handwerksrolle zu erschleichen.

Dies stellt oftmals sowohl für den Scheinbetriebsleiter als auch für den Betriebsinhaber des einzutragenden Betriebes eine Straftat als sog. mittelbare Falschbeurkundung nach § 271 StGB dar (vgl. BAG, Urteil vom 18.03.2009, 5 AZR

355/08 und Amtsgericht Fürstenfeldbruck vom 05.08.1982 – 2 DS 47 JS 7227/81 – Gewerbearchiv 1983, 227). Bereits der Versuch ist strafbar. Handelt man gegen Entgelt oder in der Absicht, sich oder einen Dritten zu bereichern, so ist die Strafe eine Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren ohne Möglichkeit auf Geldstrafe.

Wir als Verband bzw. als Innung erstatten in solchen Fällen Strafanzeige gegen die Beteiligten.

2. Arbeitsrechtliche Konsequenzen

Da der Vertrag zwischen Betrieb und Betriebsleiter nur zum Schein abgeschlossen wurde, ist er nichtig und damit unwirksam (vgl. § 117 BGB und BAG, Urteil vom 18.März 2009 – 5 AZR 355/08).

Der Scheinbetriebsleiter geht somit durch die Vertragsunterschrift enorme rechtliche Risiken ein, ohne im Gegenzug einen Anspruch auf seine dafür mit dem Betriebsinhaber ausgehandelte Vergütung zu haben.

3. Weitere Konsequenzen für Beteiligten

Ist eine entsprechende Betriebsleitertätigkeit nicht oder nur zum Schein vereinbart, so kann dies neben der Ablehnung der Eintragung in die Handwerksrolle auch zu einem Ordnungswidrigkeitsverfahren gegen die Beteiligten nach § 117 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. § 1 Abs. 1 Satz 1 HwO und § 118 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. § 16 Abs. 2 HwO führen. Schließlich kann die Fortsetzung des Betriebs nach § 16 Abs. 3 HwO untersagt werden.

Gelingt einem Scheinbetriebsleiter in betrieblichen Problemfällen (z. B. Baumängel) der Nachweis nicht, dass der Vertrag zur Anstellung als Betriebsleiter nur zum Schein zum Zwecke der Eintragung in die Handwerksrolle abgeschlossen wurde, so haftet auch der Scheinbetriebsleiter dem Betrieb gegenüber arbeitsrechtlich, strafrechtlich und ggf. darüber hinaus gegenüber den Kunden des Betriebes mit den daraus folgenden erheblichen negativen finanziellen Konsequenzen für den Scheinbetriebsleiter.

4. Fazit

Geld für das Zur-Verfügung-Stellen eines Meister- oder Ingenieurtitels zu erhalten, ist nur auf den ersten Blick verlockend und kann zu einem bösen Erwachen für die Beteiligten führen.